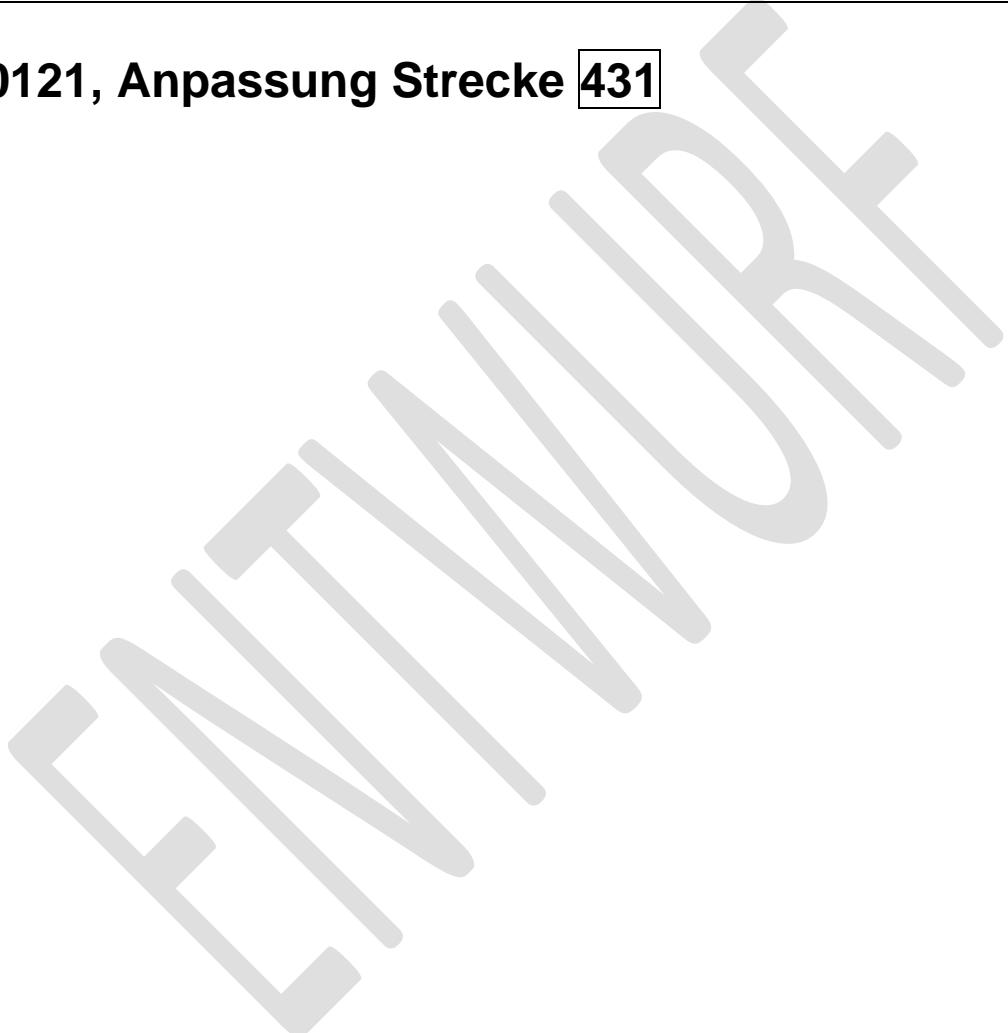


Regelwerkversion Gültig ab	1-0 15.12.2024	Vertraulichkeitsklassifikation Eigner Betroffene Prozesse Verfügbare Sprachen	Intern I-FUB F DE
Betroffene Divisionen / Bereiche	Infrastruktur, M&P Personenverkehr und Konzerngesellschaften		
Spezifische Empfänger / Verteiler	EVU Lokführer und Leitung LIDI-R: A20, D431		
Ersatz für	-		
Zuordnung	I-30121I-30121		
Hauptgruppe BVI	D		

I-30121, Anpassung Strecke 431



Inhalt

Änderungsverzeichnis	2
1. Allgemeines.....	3
1.1. Ausgangslage, Ziele	3
1.2. Geltungsbereich (Unternehmen, Anwender / Funktion)	3
1.3. Übergeordnete und zugehörige Dokumente	3
1.4. Begriffe und Definitionen.....	3
2. Bestimmungen.....	3

Änderungsverzeichnis

Version	Kapitel	Änderung
1-0	Alle	<p>Vorschrift Strecke 431 komplett überarbeitet und aktualisiert.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Strecke 431 neu (Luzern) – Waldbrücke – Lenzburg • Signale für den Strassenbahnbereich: Alle Signale, welche in den FDV beschrieben sind, gelöscht. • Lenzburg: Zustimmung zur Rangierbewegung: Text angepasst. • Streckeneinschränkungen (Lichtraumprofil): Die Bezugslinie SEETAL gilt ab Waldbrücke. <p>Ohne Einschränkungen darf aktuell nur der RABe 520 verkehren. Alle anderen Fahrzeuge verkehren von Waldbrücke bis Lenzburg mit v_{max} 40 km/h.</p> <p>Ziffer 5.1.4 Profil «EBV O2» gelöscht.</p> <p>Gelegentliche Fahrten mit historischen Fahrzeugen hinzugefügt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • v_{max} im Strassenbahnbereich neu in Ziffer 6.4.4 geregelt. • Ziffern 9.10 «Störungen an Sicherheitseinrichtungen» und 9.13 «Unregelmässigkeiten» gelöscht, da in den FDV und in der I-30111 geregelt.

1. Allgemeines

1.1. Ausgangslage, Ziele

Aufgrund von Rückmeldungen zur Ziffer 5.1.4 «Streckeneinschränkungen (Lichtraumprofil)» sind Anpassungen im Zusammenhang mit dem Verkehren von Fahrzeugen, welche die Bezugslinie SEETAL nicht einhalten, notwendig.

1.2. Geltungsbereich (Unternehmen, Anwender / Funktion)

Diese Dokumentation gilt für alle Funktionen gemäss FDV (inkl. Rollen / Personenbezeichnungen der EBU), welche auf der Strecke 431, (Luzern) – Waldibrücke – Lenzburg tätig sind.

1.3. Übergeordnete und zugehörige Dokumente

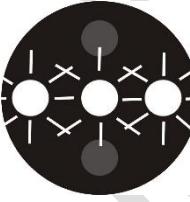
- R 300.1-15 FDV
- I-30121

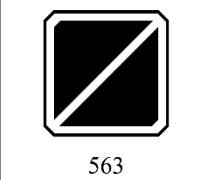
1.4. Begriffe und Definitionen

keine

2. Bestimmungen

(Luzern) – Waldibrücke – Lenzburg		431
	Vorbemerkungen Dieses Kapitel enthält die für die Zugfahrten und Rangierbewegungen geltenden Zusatzbestimmungen und Ausnahmeregelungen für die Strecke Emmenbrücke (exkl.) – Lenzburg (inkl.). Die Gliederung entspricht den FDV (Bsp.: 1.3.2 = Bezug zu R 300.1 Ziffer 3.2).	
1.3.2	Begriffe Bahnphase Die Zeit bei einer Verkehrsregelungsanlage, in welcher eine Zustimmung zur Fahrt für die Bahn besteht, und der Strassenverkehr aufgehalten wird. Permanent betriebene Verkehrsregelungsanlage Die strassenseitige Signalisierung ist dauernd in Betrieb. Die Strassenampel kann sämtliche Phasen anzeigen (rot, orange, grün, orange-blinkend). Eine permanent betriebene Verkehrsregelungsanlage kann während den Randstunden auch situativ betrieben werden. Situativ betriebene Verkehrsregelungsanlage Die strassenseitige Signalisierung ist in der Grundstellung dunkel. Wird sie von der Bahn benötigt, schaltet die Anlage auf «Rot» um. Die Strassenampel kann nicht «Grün» zeigen.	

2.2.8	<h3>Signale für den Strassenbahnbetrieb</h3>
	<p>Strassenbahnbereich</p> <p>Die Strassenbahnbereiche sind mit Signalen für Strassenbahnbereich gekennzeichnet.</p> <p>An folgenden Orten ist kein Vorsignal für Strassenbahnbereich vorhanden:</p> <p>Fahrrichtung Lenzburg – Luzern</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mosen • Hitzkirch <p>Fahrrichtung Luzern – Lenzburg</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hochdorf Schönaу • Boniswil
	<p>Strassenbahnsignale</p> <ul style="list-style-type: none"> • Strassenbahnsignale, die in Abhängigkeit mit dem Stellwerk stehen, sind mit einem weiss reflektierendem Kreis gekennzeichnet. • Strassenbahnsignale ohne Abhängigkeit mit dem Stellwerk, sind mit einem quadratischen, weiss reflektierenden Rand gekennzeichnet.
	<p>Signalbegriffe</p> <p>Im Störungsfall (gestörte Verkehrsregelungsanlage, Spannungsausfall, usw.) kann auch das folgende Signalbild angetroffen werden:</p> <div style="display: flex; align-items: center;">  <div style="margin-left: 20px;"> <p>Begriff <i>Vorsicht</i></p> <p>Bedeutung Fahrt mit Vorsicht</p> <p>Beziehung zu anderen Signalen Die Verkehrsregelungsanlage ist gestört.</p> </div> </div>
2.5.3	<h3>Gruppensignal-Halttafel mit Info-Tafel</h3> <div style="display: flex; align-items: center;">  <div style="margin-left: 20px;"> <p>Begriff Gruppensignal-Halttafel mit Info-Tafel</p> <p>Bedeutung Vorbeifahrt an der Gruppensignal-Halttafel nur nach quittungspflichtiger Verständigung durch den Fahrdienstleiter.</p> </div> </div>

2.5.4	Merktafel für fehlendes Vorsignal zu einem Hauptsignal										
	 563	<p>Begriff <i>Fehlendes Vorsignal zum Hauptsignal</i></p> <p>Bedeutung In Bremswagentfernung folgt ein Hauptsignal. Am Hauptsignal ist <i>Halt</i> zu erwarten.</p>									
3	Anordnungen und Übermittlung										
	<p>Zwingender Halt</p> <p>Die Züge und Rangierbewegungen haben in allen Bahnhöfen und Haltestellen von Ballwil (inkl.) bis Seon Nord (inkl.) infolge Abhängigkeiten zum Einschalten von Bahnübergangs- und Verkehrsregelungsanlagen anzuhalten. Die Einschaltzeiten sind auf anhaltende Züge abgestimmt.</p> <p>Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hochdorf Schöna (Fahrrichtung Lenzburg – Luzern): Durchfahrt möglich, ausser mit RABe 520 geführte Züge. • Baldegg Kloster (beide Fahrrichtungen): Durchfahrt möglich. 										
4.1.5	Rangierbewegungen in Bahnhöfen										
	<p>In folgenden Bahnhöfen sind Rangierbewegungen ohne Fahrordnung bis zum Rangierhaltsignal zugelassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Seon und Beinwil am See, Seite Lenzburg • Birrwil und Baldegg, Seite Luzern 										
4.1.7	Abstellen von Fahrzeugen										
	<p>Beinwil am See</p> <p>Die Fahrzeuge sind in den nachfolgend aufgeführten Gleisen gemäss FDV für das entsprechende Gefälle zu sichern:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Gleis</th> <th>Gefälle in %</th> <th>Richtung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2</td> <td>7</td> <td>Birrwil</td> </tr> <tr> <td>41</td> <td>9</td> <td>Birrwil</td> </tr> </tbody> </table>		Gleis	Gefälle in %	Richtung	2	7	Birrwil	41	9	Birrwil
Gleis	Gefälle in %	Richtung									
2	7	Birrwil									
41	9	Birrwil									
4.2.4	Zustimmung zur Rangierbewegung										
	<p>Lenzburg</p> <p>Rangierbewegungen von Gleis 58 nach den Gleisen 50-57, K21-K41 und umgekehrt müssen in jedem Fall durch den Rangierleiter beim Fahrdienstleiter angefordert werden. Der Fahrdienstleiter stellt den Fahrweg ein und erteilt die Zustimmung zur Fahrt mündlich (Weichen 71-85 sind nicht zentralisiert).</p>										

4.2.7	Rangierbewegungen im Strassenbahnbereich bzw. über Bahnübergänge
	<p>Grundsätzlich wird die erforderliche Zustimmung vom Fahrdienstleiter unabhängig der Anzeige der Strassenbahnsignale erteilt.</p> <p>Bei Rangierbewegungen im Bahnhof (exkl. Lenzburg) und auf die Strecke sind alle Bahnübergangs- bzw. Verkehrsregelungsanlagen als gestört und örtlich nicht bewacht zu betrachten. Kann der Rangierleiter durch das <i>Fahrt</i> zeigende Strassenbahnsignal feststellen, dass die Bahnübergangs- oder Verkehrsregelungsanlage eingeschaltet ist, darf der Bahnübergang mit <i>Fahrt auf Sicht</i> gemäss FDV R 300.4, Ziffer 2.7.1 befahren werden.</p>
5.1.3	Einreihung der Triebfahrzeuge
	<p>Waldibrücke (inkl.) – Lenzburg (inkl.)</p> <p>Zulässig sind maximal zwei arbeitende Triebfahrzeuge an einer Stelle.</p>
5.1.4	Streckeneinschränkungen (Lichtraumprofil)
	<p>Waldibrücke (exkl.) – Lenzburg Gleis 7</p> <p>Fahrzeuge, welche die Bezugslinie SEETAL einhalten (z.B. RABe 520), sind ohne Einschränkungen zugelassen.</p> <p>Fahrzeuge, welche die Bezugslinie SEETAL nicht einhalten, verkehren mit v_{max} 40 km/h.</p> <p>Im Strassenbahnbereich gilt v_{max} gemäss Ziffer 6.4.4.</p> <p>Die Bezugslinie EBV O1 muss eingehalten werden.</p> <p>Im Personenverkehr dürfen nur Fahrzeuge ohne öffnungsfähige Fenster verkehren.</p> <p>Das Hinauslehnen und die Fahrt auf Trittbrettern sind verboten.</p> <p>Gelegentliche Fahrten mit historischen Fahrzeugen sind möglich, wenn das EVU in ihren Betriebsvorschriften geeignete Massnahmen zur Gewährleistung eines sicheren Betriebs festlegt.</p>
5.1.4	Profil EBV O2
	<p>Lenzburg</p> <p>Gleis 58 ist für Profil EBV O2 freigegeben.</p>
6.3	Abfahrt
	<p>Abfahrprozess beim Strassenbahnsignal</p> <p>Bei der Abfahrt gilt die durch das Strassenbahnsignal signalisierte Fahrt bis zum nächsten Strassenbahnsignal bzw. zum Ausfahrtsignal.</p> <p>Zeigt das Strassenbahnsignal <i>Fahrt</i>, darf bei fehlender Sicht auf das Ausfahrtsignal oder bei Halt zeigendem Ausfahrtsignal bis zum nächsten <i>Halt</i> zeigenden Signal gefahren werden.</p>

	Abfahrprozess bei Gruppensignal-Haltafel mit Info-Tafel <ul style="list-style-type: none"> Der Lokführer oder der Rangierleiter meldet sich rechtzeitig unter Angabe des Abfahrgleises beim Fahrdienstleiter. Nach Einstellen der Fahrstrasse bestätigt der Fahrdienstleiter dem betreffenden Lokführer quittungspflichtig, dass die Fahrstrasse eingestellt ist. Der Lokführer darf abfahren, sofern alle Bedingungen für die Abfahrt erfüllt sind.
6.4.4	v_{max} im Strassenbahnbereich Im Strassenbahnbereich gilt <i>Fahrt auf Sicht</i> mit folgender v _{max} : <ul style="list-style-type: none"> 40 km/h für die mit RABe 520 geführten Fahrten 10 km/h für alle anderen Fahrzeuge.
6.5.2	Halteort <ul style="list-style-type: none"> RABe 520: Bei der Zuglängentafel. Wo diese fehlt, Ende Perron. Übrige Formationen / Züge: ca. 10 m vor Ende Perron. Damit wird der Standort der Balisengruppe 13 m vor dem Perronende berücksichtigt.
6.5.4	Einfahrt in ein besetztes Gleis in den Bahnhöfen von Waldibrücke (inkl.) bis Lenzburg (exkl.) Wo die besetzte Einfahrt nicht mittels Besetzsiegel angeordnet werden kann, können die in der I-30111 festgelegten Distanzen nicht eingehalten werden. Das Hindernis kann bereits nach der ersten Weiche stehen. Der Fahrdienstleiter verständigt den Lokführer in diesen Fällen mit <i>Befehl 5</i> .
9	Störungen Grundsatz für die Strecke Eschenbach – Lenzburg In folgenden Fällen sind die Bahnübergangs- bzw. Verkehrsregelungsanlagen als gestört und örtlich nicht bewacht zu betrachten: <ul style="list-style-type: none"> bei Vorbeifahrt an <i>Halt</i> zeigenden Hauptsignalen bei Vorbeifahrt an <i>Halt</i>, <i>Vorsicht</i> oder <i>Ausser Betrieb</i> zeigenden Strassenbahnsignalen bei einem Halt oder einer durchschnittlichen v_{max} < 30 km/h zwischen Deckungssignal bzw. Merktafel für Streckengerät der Zugbeeinflussung und Bahnübergangsanlage bei Rangierbewegungen (siehe auch Ziffer 4.2.7).

9.7.2	<p>Strassenbahnsignal bleibt auf <i>Halt</i></p> <p>Zeigt das Strassenbahnsignal mit weissem reflektierendem Kreis <i>Halt</i> oder <i>Vorsicht</i> oder ist dunkel, ist zwingend anzuhalten. Für die Weiterfahrt ist eine quittungspflichtige Verständigung des Fahrdienstleiters erforderlich.</p> <p>Diese beinhaltet nur den einwandfreien Zustand des Fahrwegs bis zum folgenden Hauptsignal.</p> <p>Strassenbahnsignal ohne weissen reflektierenden Kreis</p> <p>Zeigt das Strassenbahnsignal ohne weissen reflektierenden Kreis <i>Halt</i> oder <i>Vorsicht</i> oder ist dunkel, darf der Lokführer ohne Verständigung durch den Fahrdienstleiter bis zum nächsten Strassenbahn- oder Hauptsignal fahren.</p> <p>Einleitung der Bahnphase bei der Verkehrsregelungsanlage</p> <p>Ist beim Strassenbahnsignal ein oranger Tastenkasten vorhanden, ist mit dem Vierkantschlüssel die Bahnphase der Verkehrsregelungsanlage einzuleiten.</p>
-------	--



SBB Infrastruktur

sig. Elmar Burgener
Leiter Betriebsführung

SBB Infrastruktur

sig. Guido Marti
Leiter Betriebsvorschriften Infrastruktur